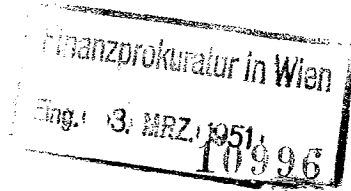


GG

Wien, am 3. März 1951.

RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I., SEILERSTÄTTE 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31



1521

An den Herrn

Präsidenten der Finanzprokuratur in

W i e n .

VI - 1 / 5768 / 47

Euer Hochwohlgeboren,
sehr geehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir, höflichst Bezug auf meinen gestrigen telefonischen Anruf zu nehmen und habe in der Angelegenheit des Grafen Jaromir C z e r n i n - M o r z i n unter einem einen Betrag von S 5.000.-- eingezahlt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gegen diese Bezahlung und die Verpflichtung, weitere S 1.000.-- binnen acht Tagen zu bezahlen und vom 1. April a.c. angefangen Raten von S 1.200.-- monatlich die Exekution gem. § 200, Z. 3 EO., sohin unter Aufrechterhaltung der Pfandrechte wg. der Kostenforderung der Finanzprokuratur von circa S 100.000.--, zur Einstellung gelangt.

Ich danke für Ihr diesbezügliches Entgegenkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten signature]

11/24

6

Ant für A. Trimmel

Mark

Finanzprokurator in Wien

3. MRZ. 1951

11024

K. K. Nr. 586

1574

VI - 1 / 5768 / 46

10008

6

586

Journ.-Art. *Empf.*

Empfangsanweisung

Die von *J. Carilina*
für Rechnung *Yaromir Kermin*
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten *5000* S ~ g
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

- 1. z. Z. *2823/49* Fol. *51* Post *(65/49)* *5.000* S ~ g
- 2. z. Z. Fol. Post *Rest 70.214. ✓* S ~ g
- 3. z. Z. Fol. Post *27.557.25* S ~ g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S ~ g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)
zu verrechnen S *96*

Finanzprokuratur in Wien
I., Rosenbursenstraße Nr. 1.
Fernsprecher R-25-5-25 Serie.
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

Z. 10996 / 1951

Abt. 6

1571. N.G. Kitzbühel
An das Exekutionsgericht in Wien.

Abteilung

G. Z. E. 172/51

Rep. 6.

Betreibende Partei: ~~Der österreichische Bundesschatz~~ durch die Finanzprokuratur
in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromic Geniu-Magin, Pinter in St. Johann
i. T. münche Kitzbühel, Villa Seewiese

wegen 86.771,25 S o. G.

eingereicht

Antrag

der betreibenden Partei auf Einstellung des Verkaufsverfahrens.

Zweifach, 1 Rubrik.

Beschluß des Gerichtes:

6/3.51
2f 1 R
E/EX

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Das mit Beschluß des ^{119. Witzenhöl} ~~Exekutionsgerichtes~~ Wien vom 8. Februar 1851
Geschäftszahl § 172/51, bewilligte Verkaufsverfahren wird bezüglich der im Pfändungs-
protokolle dieses Exekutionsgerichtes beschriebenen Gegen-
stände gemäß § 200, Z. 3, und 282 E. O. eingestellt.

Wegen der oben bezeichneten vollstreckbaren Forderung kann vor Ablauf eines halben Jahres
seit dieser Einstellung ein neuerlicher Verkauf nicht bewilligt werden.

Die betreibende Partei verzeichnet an Kosten dieses Antrages:

268.80. -

Verfassung dieses Antrages S
..... Prozent Einheitssatz für Nebenleistungen „
Idealstempel zum Antrage „

Finanzprokurator.

6/3. fu.

Zl. 7505 /51
1050

VI/5168/44

2 Cg 31/51

An das

Landesgericht für ZRS. Wien,

Wien I.,
Justizpalast.

Aus Klage.

2fach, 1 Rubrik.

aj

D

Empfänger	
Abgegeben	
Datum	- 6. März 1951

2. Ver.

Einschreiben

H. P. 712

6/3

Das Klagebegehren wird dem Grund und der Höhe nach bestritten.

Der Kläger hat auf Grund des gleichen tatsächlichen und rechtlichen Sachverhaltes ein Rückstellungsverfahren bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. in Wien unter 63 Rk 763/47 eingeleitet. In diesem Verfahren hat die Rückstellungskommission nach einem Minutiös geführten Beweisverfahren festgestellt, dass die Voraussetzungen des 3. Rückstellungsgesetzes schon deshalb nicht gegeben sind, weil der ^{(Antragsteller (d. i. der jetzige} Kläger) weder politischen Verfolgungen ausgesetzt war, ^{(in bezug auf} noch) unter ^{(wenn wie im d. Gerichts} Druck den seinerzeitigen Kaufvertrag abgeschlossen hat und weil eindeutig festgestellt werden konnte, dass ~~der jetzige Kläger (damaliger Antragsteller)~~ das in Rede stehende Bild auch unabhängig von der ns. Machtergreifung verkauft hätte. Kläger

Das Vorgehen
des Klägers
mit der Fest-
stellung der Tatsache
ist richtig

~~hat sich angeblich damals selbst~~ ^{er vielmehr} ~~um den~~ ^{ausdrücklich}
Verkauf des Bildes an Hitler beworben.
Die Oberste Rückstellungskommission hat im
Erkenntnis vom 14. Mai 1949, Rkv 190/46
auf Seite 6 ~~festgestellt~~, dass es sich
um einen "krassen Fall missbräuchlicher In-
anspruchnahme der Rückstellungsgesetze
durch den Antragsteller handle".

Obwohl nun hiemit die Sache end-
gültig entschieden war, brachte Kläger
beim dortigen Gericht eine Zivilklage auf
Rückstellung des Bildes ein, wobei er auf
Grund des gleichen rechtlichen und sachlichen
Tatbestandes das gleiche Begehren wie im
Rückstellungsverfahren stellte. Von dieser
Rechtssache hat die Prokuratur lediglich
durch einen offenbar von der Klägerseite
inspirierten Reklameartikel in der Zeitung
und durch die Zustellung der Rekursentschei-
dung des Oberlandesgerichtes Wien vom
19. Dezember 1950, 1 R 1033/40 erfahren.

*Dem von der Prokuratur im Sinne des § 9
des Prok. Gesetzes Zl. 172/45 gestellten Ersuchen
um Überlassung der Klage und des diese Klage
zurückweisenden Beschlusses I. Instanz wurde
bisher offenbar versehentlich nicht entspro-
chen, * dem h. o. Bearbeiter ist jedoch ^{noch}
in Erinnerung, dass diese Klage wegen ent-
schiedener Rechtssache und Unzulässigkeit
des ordentlichen Rechtsweges zurückgewiesen
worden ist. Diese Unterbrechung ist

Aus der gelegentlichen
Schrift im An-
spr. Akt 2 Gp 424/50

Diese Unterbrechung ist
wegen infolge Bestätigung durch
die Rekursinstanz unzulässig
zu sein

aus erfolgter Zurückweisung

Abgesehen von diesen formellen Gründen hätte die Klage auch deshalb keinen Erfolg haben können, weil die Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Zwanges nach bürgerlichem Rechte an viel strengere Voraussetzungen geknüpft ist, als nach den Vorschriften der Rückstellungsgesetzgebung. Wenn ~~sach~~ ^{nicht einmal} die weitgehend erleichterten Voraus-

und weitgehenden Erfordernisse

[Strengere Voraussetzungen geknüpft sind Erfordernisse für das obige allgemeine geknüpften Voraussetzungen gem. des

setzungen des Rückstellungsgesetzes in keiner Hinsicht nachgewiesen werden konnten, so ist ~~es ausgeschlossen~~ mit Sicherheit anzunehmen, dass die an sich viel enger gezogenen Grenzen eines nach bürgerlichem Rechte ^{für die} Aufhebung eines Vertrages hinreichenden Vorschriften eines wirklichen Zwanges hätten ^{hätten} erwiesen werden können.

Nunmehr stellt der Kläger zum 3. Male das gleiche Begehren, davon zum 2. Mal bei dem d. Gerichte, ungeachtet der bereits rechtskräftig erfolgten Zurückweisung seines Anspruches auch durch das d. Gerichte. Auch jetzt stützt er seinen Anspruch wieder auf den gleichen Sachverhalt, wie in den beiden vorangehenden Verfahren.

Um doch einen Unterschied bei Reception zu konstruieren

Der ~~einzige Unterschied ist ein rein äußerlicher~~ (der Kläger versucht) nämlich seinen Anspruch nunmehr nicht als Anspruch auf Rückstellung, sondern als Bereicherungsanspruch zu konstruieren. Er bleibt allerdings dieser von ihm gewählten gekünstelten ^{n. sinnwidriger} Konstruktion selbst nicht treu und stellt das Urteilsbegehren nicht etwa auf Herausgabe einer Bereicherung, sondern wieder (auf Aus-

](übrigens nicht näher konkret fixieren)

- wie in den bisher durchgeführten Verfahren

§ hören zu dieser
Rechtsform, Durch
diese ist die Rechts-
sache bereits rechtlich
kräftig abgeschlossen,
es lies nicht stehen
die Frage der neuen
Klage die ^{bereits} rechtskräftig
in verschiedene Rechts-
sachen untergegangen.

± findet der
in der Entscheidung v. 11.4.
1934, G. F. 1934, S. 98,
zum Ausdruck gekom-
me Rechtsnachfolge An-
wendung, dass pro-
zessuale Rechte durch
die im prozessualen
Rechtsverhältnis
festgestellt wird, die
Rechtskraft für sich
die im Vorprozess unan-
genommene Entscheidungen
[weshalb auf deren
Inhalt verwiesen
wird. Nur nebenbei
sei noch bemerkt,
] überflüssig

folgung des Bildes. Das Klagebegehren wäre
daher schon aus diesem Grunde nicht schlüs-
sig. Dazu kommt, dass durch das Rückstel-
lungsverfahren und das dieser Klage voran-
gehende gerichtliche Verfahren festgestellt
ist, dass ein rechtlich einwandfreies Ver-
äußerungsgeschäft vorliegt. In einem
solchen Fall ist einem Anspruch auf Bereiche-
rung jede Rechtsgrundlage entzogen, ^{so dass}

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich,
dass der ordentliche Rechtsweg für das Klage-
begehren nicht nur verschlossen ist, sondern
dass ^{bereits in 2 Verfahren rechtlich}
auch eine ^{rechtlich} ^{entschiedene} ^{dreifach}
^{kräftig} ^{unterliegend} ^{Rechtsache}
vorliegt. Die vom Kläger zitierte Entschei-
dung des Obersten Gerichtshofes vom

28. Juni 1950, 3 Ob 313/50 behandelt ^{keinen}
ähnlich gelagerten Fall, ^{vielmehr} nämlich einen Fall,
wo keine Gleichheit des Klagsgrundes vorge-
liegt ^{liegt}
ausgeführt, ^{sowohl} ^{die Parteien als auch}
Identität des Klagsgrundes
in den 3 Verfahren vor und der Kläger ver-
sucht nichts anderes, als eine 6. bzw. 7. und
8. Rechtsmittelinstanz gegen die bereits vor-
liegenden rechtskräftigen Entscheidungen
heranzuziehen. ^{aufzurufen,] Klagegegenstand}

Im übrigen ist der Sachverhalt in den
Akten der ^{Rechtsstellungskommission}
4 Rückstellungsakten eingehend erörtert

worben. ^{Der Vollständigkeit wegen sei noch}
darauf ^{verwiesen}, dass der Kaufpreis nicht,
wie ^{Kläger} ⁱⁿ ^{der} ^{Rechtsstellungskommission} ^{behauptet}
RM 1,270.000.-, sondern RM 1,500.000.-

betragen hat, ^{er hat sich auf}
RM 1,270.000 nur dadurch ver-
mindert, dass aus dem Kaufpreis

bestimmte Schulden des Klägers befreit
wurden -

Als sehr befremdend ^{*fällt auf*} gilt, dass Kläger die Herausgabe des Bildes verlangt, ohne sich auch nur anzutragen, ^{*wenigstens*} den Kaufpreis zurückzustellen. (~~Selbst wenn er ein solches Begehren stellen würde, so wäre dies gegen die guten Sitten, weil er in diesem Fall sich etwa ^{*nicht als*} um das Zehnfache ~~des seinerzeit von ihm empfangenen Kaufpreises bereichert~~ ^{*würde*} würde.)
(Der Kaufpreis des Bildes hat nämlich ^{*unter Inanspruchnahme eines rechtskräftigen Urteils*} damals etwa 700.000.- Dollar betragen, was heute einem Betrage von etwa S 17.000.000.- entsprechen würde.)~~

allerdings
wird die von Be-
fahren auf Rück-
gabe des Bildes
gg. Rückstellung
des bloss ziffermässig
gleichen Betrages
dem guten Sitten
widersprechen, weil
auch in diesem
Falle der Kläger

machen
vermocht,

Da der Kläger ~~bei seinen~~ vermeintlichen Anspruch immer wieder unter den verschiedensten bei den Haaren herbeigezogenen ^{*Rechts-*} ~~Konstruktionen und~~ Begründungen offenbar mitwillig ^{*galtend zu*} behält sich die beklagte Partei vor, seine Verurteilung zu einem entsprechenden Entschädigungsbetrag gemäss § 408 abGB zu beantragen.

Die Prokurator beantragt, die kostenpflichtige Zurückweisung, bzw. Abweisung der Klage und verzeichnet folgende Kosten:

- | | | | |
|-----|-------------------------------|--------|---|
| 1.) | Verrichtung der 1. Tagsatzung | 177.-- | S |
| 2.) | Klagebewortung | 525.-- | S |
| 3.) | 15% Einheitssatz | 105.-- | S |
| 4.) | Entfernungsgebühr | 3.-- | S |
| 5.) | Kraftwagen | 20.-- | S |

FP.

67 Hauptbuch: Exekutionskosten 268.90 S vorschreiben. *Stt*

Finanzprokuratur in Wien
I., Rosenbursenstraße Nr. 1.
F. 10996
Z. 10996 / 19 51
Abt. VI

Bezirksgericht Kitzbühel
Eingel. 7. MRZ. 1951
fach Halbschrift Beilage
51 OKM S

Rubrik

W. 26.3. (Einfachen
der 1000 87) P

Bezirksgericht Kitzbühel.
An das Exekutionsgericht in Wien

Abteilung
G. Z. E. 172/51

Republik Österreich

Betreibende Partei: ~~Dem österreichischen Bundesrat~~ durch die Finanzprokuratur
in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin, Privater in St. Johann
i.T., nunmehr Kitzbühel, Villa Seerose

II-1/5768/48
wegen 96.771.25 S
s. Anh.

Antrag

der betreibenden Partei auf Einstellung des Verkaufsverfahrens.

Kosten 48 s 00. Zweifach, 1 Rubrik.

Beschluß des Gerichtes:

Beschluss.

Das Gericht bewilligt diesen Antrag.
Die Kosten des Antragstellers werden
mit 208 g 90 bestimmt.

Bezirksgericht Kitzbühel

Abt. 2, am 7. MRZ. 1951

Dr. Georg Koepf.

Sür die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: Mickel

z. Cl. 12/3-52.
Finanzprokuratur in Wien
Eing.: 9. MRZ. 1951
12024
1675

10996 6

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien,
die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche
Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Das mit Beschluß des ^{Ny. Kitzbühel} ~~Exekutionsgerichtes~~ Wien vom 8. Februar 1951
Geschäftszahl 8 172/51, bewilligte Verkaufsverfahren wird bezüglich der im Pfändungs-
protokolle dieses Exekutionsgerichtes beschriebenen Gegen-
stände gemäß § 200, Z. 3, und 282 E. O. eingestellt.

Wegen der oben bezeichneten vollstreckbaren Forderung kann vor Ablauf eines halben Jahres
seit dieser Einstellung ein neuerlicher Verkauf nicht bewilligt werden.

Die betreibende Partei verzeichnet an Kosten dieses Antrages:

268.90.-

Verfassung dieses Antrages S
..... Prozent Einheitssatz für Nebenleistungen ”
Idealstempel zum Antrage ”

Finanzprokurator.

6/3.62

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen,
bei dem gefertigten Postamte hinterlegt

am 19

Zugestellt durch den beeideten Zusteller:

Empfänger: F.27 f.12.4.1951
mit GS.ON.3.

Herrn Dr. Michael Stern, RA.,
Wien I., Seilerstätte 22.

GZ. 2 Cg 31/51-3



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

am 10. MRZ. 1951

Rechtsw. Anwalt Dr. Michael Stern
Wien I., Seilerstätte Nr. 22

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 63

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen,
bei dem gefertigten Postamte hinterlegt.

am 19

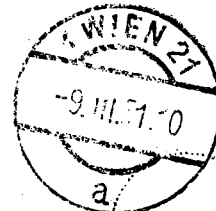
Zugestellt durch den beeideten Zusteller:

Empfänger: F.27 f.12.4.1951
mit HS.ON.3.

An die Finanzprokuratur
Wien, I., Rosenbursenstrasse 1.

GZ. 2 Cg 31/51

3



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

10. MRZ. 1951

Finanzprokuratur in Wien

....., am 19

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 68 a

Pa. 19/51

II/5768/49

Gen. I.

Bricht

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 2 CG 31/51

Verhandlung d. Beteiligten Part. Abschrift
verichtet.

Anberaumung einer Tagsatzung.

Nenn: Fidei ex (Diese Ladung ist zu Gericht mitzubringen.)
S. Mendhofer 8160 Fidei ex (f. Seb. MM. f. F. m.) 14. 4. 51.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 10. MÄRZ 1951.

Rechtssache: Jaromir Czernin-Morzin,
gegen: Republik Oesterreich
wegen: Rückstellung eines Gemäldes.
Strw: S 100.000.-- s. Nbgb.

Die Tagsatzung zur mündlichen Streit-
Verhandlung
Freunde Gebahrung

Folio 60 Post 108 17.4.51
wird auf den 12. April 1951

diesem Gerichte, Zimmer Nr. ...

vorm. 8.30 Uhr, bei

Verhandlungsaal III. anberaumt.

Erdschoss

Landesgericht für ZRS .Wien
I. Museumstrasse 12,
Abt. 2, am 7. März 1951.

Dr. Otto Riedel-Caschner
für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Kanzleileiter:

[Signature]

ZPForm. Nr. 27 (Anberaumung von Tagsatzungen, § 130 ZPO.)

12004

ERFOLGT SUP. J. 1951
17. MÄRZ 1951

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen,
bei dem gefertigten Postamte hinterlegt

Zugestellt durch den beideten Zusteller:

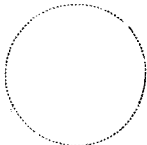
Empfänger: F.27 f.12.4.1951
mit GS.ON.3.



Herrn Dr. Michael Stern, RA.,
Wien I, Seilerstätte 22.

GZ. 2 Cg 31/51-3

am 19



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Rechtsw. Anwalt Dr. Michael Stern
Verd. Ger. in Wien
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

, am 10. MRZ. 1951

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 63

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen,
bei dem gefertigten Postamte hinterlegt

Zugestellt durch den beideten Zusteller:

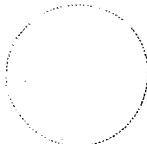
Empfänger: F.27 f.12.4.1951
mit HS.ON.3.



An die Finanzprokurator
Wien, I., Rosenbursenstrasse 1.

GZ. 2 Cg 31/51

am 19



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Finanzprokurator in Wien
10. MRZ. 1951

, am 19

RS b Rückschein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 66 a

RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I, SEILERSTÄTTE 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31

Dr. Paulitsch

Betr.: Czernin-Morzin.

Finanzprokurator in Wien

Eing. 14. MRZ. 1951

Big. Wien, 12.3.51.

An den

Herrn Präsidenten der Finanzprokurator,

Wien I-
Rosenbursenstr. 1

11/5168/50

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir unter Hinweis auf Ihre Zusage, welche sie meinem Herrn Dr. Paulitsch in obiger Angelegenheit gemacht haben, folgendes zu bestätigen:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie sehr geehrter Herr Präsident den heute fälligen Betrag von S 1.000.- bis zum 19.3.51 gestundet haben.

Ich danke für Ihr Entgegenkommen und zeichne mit dem Ausdruck

vorzüglichster Hochachtung

z. d. 16/3/51

Finanzprokurator in Wien
13180
Eing. 15. MRZ. 1951

12192

1831

Finanzprok. in Wien

14004

Empf. 20. MRZ. 1951

1989

BV. 26.4. (220) Postsp.-K.

Empfangsanweisung

Die von Jasmin Czernin-Horzin
Kitzbühel

für Rechnung
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)

eingezahlt 1000 S - g

sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. <u>2823/49</u>	Fol. <u>51</u>	Post <u>(65/49)</u>	<u>1000 S</u>	g
2. z. Z.	Fol.	Post <u>69.214</u>	S	g
3. z. Z.	Fol.	Post <u>27.557.25</u>	S	g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S 92.5

K. K. Nr. 750

z. Z. 32680/49

VI/5168/51

Hauptbuch: Kosten vorzeichnen!

1) z. Z. 7505/51 268.90

2) " 72004/51 268.90

184

184

223/3 52

2704,705

922.9

303.57

Wi 13180

6

750

Journ.-Art. 750

Empf.

Finanzprokuratur in Wien
 40582
 Eing. 30. MARZ. 1904

BY. 16.4. auf 16.5. überlegen!

Posth.-B.

Empfangsanweisung

Die von Yvonne Exermin-Morzin
Kitzbühel
 für Rechnung
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1200 S — g
 sind in Empfang zu stellen und

K. K. Nr. 805

2161

z. Z. 32680/49/11

1/5768/52

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	<u>2823</u>	Fol.	<u>57</u>	Post	<u>(65/49)</u>	<u>1200 S</u> — g
				Rest:	<u>63 074</u>	
2. z. Z.		Fol.		Post	<u>27.557,25</u>	S — g
3. z. Z.		Fol.		Post		S — g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung

- zu verrechnen:
- a) als Barauslagen-Rückersatz
 - b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S — g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S 930,3
157

z. Z.
3/4 51

9828

11

3.4.51

Journ.-Art. 805

Empf.

14004

16